Amtliches Mitteilungsblatt
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- Amtsblatt -
11. JAHRGANG STOLBERG, DEN 20.10.2020 NR. 27

BEKANNTMACHUNG

7. Änderungssatzung vom 25.08.2020

der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung- (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.05.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022). zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl I S. 1948), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007(GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 25.08.2020 nachfolgende 7. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. Alt:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.

(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stolberg hat.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Stolberg hat.

(3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt. Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.

(3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

§ 7 Vermittlung

(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt.

(2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets bis zu 10 Stunden pro Monat beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

(5) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Abs. 1 beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,80 Euro.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle. Die Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung jeweils zum 01.01. in Höhe von 1,5 %, erstmals zum 01.01.2016.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung- (Kfs)

Tabelle für die Geldleistungen in der gesetzlichen Kindertagespflege ab 01.08.2015

	Wochenstunden	monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	284 €
2	über 15 und bis 20 Std.	378 €
3	über 20 und bis 25 Std.	473 €
4	über 25 und bis 30 Std.	568 €
5	über 30 und bis 35 Std.	662 €
6	über 35 und bis 40 Std.	757 €
7	über 40 Std.	852 €

*(nur bei kombinierter Betreuung Kita und Tagespflege)

Jährliche Anpassung von 1,5 %, erstmals zum 01.01.2016.

1. Neu:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Diese Satzung gilt nicht für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII -Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege.

(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Sie findet Anwendung in den Fällen des § 49 KiBiz.

(2) Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt.

(3) Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Kupferstadt Stolberg in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die nähere Ausgestaltung ist Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz zu entnehmen.

(3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 32 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

§ 7 Vermittlung

(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 21 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt.

(2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 24 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege
5. Mindestqualifikation der Tagespflegepersonen nach § 21 KiBiz
6. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand (§ 23 SGB VIII) entstehen, erstattet und ein Beitrag zur An-

erkennung der Förderleistung (§ 23 SGB VIII) sowie ein Betrag für mittebare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz) gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

(5) entfällt

§ 10 Höhe der Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung, sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung jeweils zum 01.01. in Höhe von 1,5 %.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung- (Kfs)

Tabelle für die Geldleistungen in der gesetzlichen Kindertagespflege ab 01.08.2020

	Wochenstunden	Sachaufwand	Betrag Förderleistung	Betrag mittelbare Bildungs-u. Betreuungsarbeit	monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	126,58 €	179,36 €	11,96 €	317,90 €
2	über 15 und bis 20 Std.	168,78 €	238,44 €	11,96 €	419,18 €
3	über 20 und bis 25 Std.	210,97 €	298,59 €	11,96 €	521,52 €
4	über 25 und bis 30 Std.	253,17 €	358,73 €	11,96 €	623,86 €
5	über 30 und bis 35 Std.	295,36 €	417,80 €	11,96 €	725,12 €
6	über 35 und bis 40 Std.	337,56 €	477,95 €	11,96 €	827,47 €
7	über 40 Std.	379,75 €	538,09 €	11,96 €	929,80 €

*(nur bei kombinierter Betreuung Kita und Tagespflege)
Jährliche Anpassung von 1,5 %(zum 01.01.)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 22.09.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 07.10.2020 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2. BA“ im Stadtteil Donnerberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2. BA“ gefasst.

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2. BA“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2. BA“ einstimmig wie folgt gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 34 die Flurstücke 276, 1076, 1078 sowie teilweise die Flurstücke 215, 217, 220, 223, 225, 227 und 1049 und Flur 25 die Flurstücke 2, 3, 4, 119, 121, 124, 132, 133, 180, 636, 881, 987, 1014 sowie teilweise die Flurstücke 215, 539 und 625).

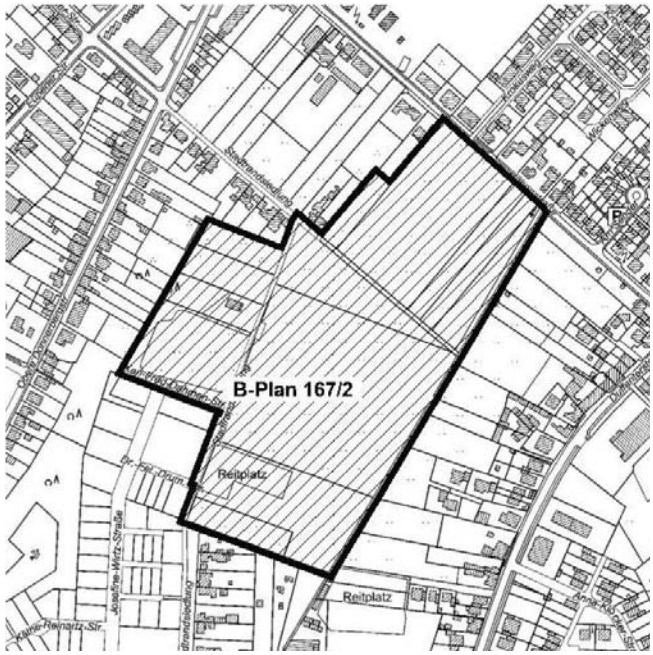

© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 167/2 als zweiter Bauabschnitt des Rahmenkonzeptes soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich fortsetzen. Planungsziel ist die Entwicklung eines innenstadtnahen Wohnquartiers mit einem hohen städtebaulichen Qualitätsstandard, einer hohen

Wohnqualität und einer eigenen unverwechselbaren Identität. Es soll ein Wohngebiet geschaffen werden, das seiner besonderen Lage im städtebaulichen Zusammenhang gerecht wird. Ein wichtiges Kennzeichen des Gebietes sollen mehrere Grünzüge sein, die sowohl der wohnungsnahen Erholung dienen sollen, als auch unter ökologischen Gesichtspunkten gestaltet werden.

Die Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung findet in der Zeit **vom 28.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020** in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, Zimmer 510 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	**08.00 Uhr bis 16.00Uhr**
Donnerstag	**08.00 Uhr bis 17.30 Uhr**
Freitag	**08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

Die o.g. Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 513, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

1. **Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit folgenden Inhalten:**

   Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung, Wechselbeziehungen, jeweils bezogen auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter:

   - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
   - Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
   - Fläche, Boden und Wasser
   - Luft und Klima
   - Landschaft
   - Kultur und sonstige Sachgüter

2. **Darüber hinaus können umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:**

   - **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung**
     Haese Büro für Umweltplanung, Stolberg, August 2020 mit Aussagen zu u.a. den vorkommenden Arten (Fledermäuse, Nachtkerzen-Schwärmer und Star) sowie mit Bilanzierung der unterschiedlichen Ausgleichsverpflichtungen aus dem Biotopschutz, dem Artenschutz und aus der allgemeinen Eingriffsregelung sowie deren Umsetzung.

   - **Bodenschutzkonzept und Gefährdungsabschätzung hinsichtlich Wirkungspfad Boden-Mensch**
     BGU Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbh, September 2020 mit Aussagen zu erwartenden vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktion, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie dem Bodenschutzplan

   - **Abfalltechnische Untersuchung**
     BGU Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbh, Juli 2020 mit Aussagen zu potentiellem Aushubmaterial im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **Mittwoch, den 04.11.2020** um **19.00 Uhr** im Zinkhütter Hof, Cockerillstraße 90, Stolberg, Ofenhalle statt.
Eine vorherige Anmeldung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Sommer ulrike.sommer@stolberg.de, Tel. 02402/13-485 ist hierfür erforderlich (siehe Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie unten).

Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite **www.stolberg.de** unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, besteht im gesamten Rathaus Maskenpflicht. Die Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses sind frei zugänglich und können aktuell wieder ohne Termin besichtigt werden.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) ist zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich. Um Menschenansammlungen zu vermeiden, bitten wir derzeit um eine vorherige Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung.

Für eine Teilnahme an der Bürgerinformationsveranstaltung am Mittwoch, den 04.11.2020 ist eine vorherige Anmeldung (Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Sommer ulrike.sommer@stolberg.de, Tel. 02402/13-485) erforderlich. Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung laut Coronaschutz-Verordnung (CoronaSchVO) müssen bei der Anmeldung neben dem Namen auch eine Adresse und Telefonnummer angegeben werden. Den angemeldeten Personen werden bei der Veranstaltung dann feste Sitzplätze zugewiesen. Die erhobenen Daten werden nach dem vorgeschriebenen Speicherzeitraum von 4 Wochen gelöscht.

Sollte die Bürgerinformationsveranstaltung aus aktuellen, gesundheitspolitischen Gründen abgesagt werden müssen, würden die wesentlichen Inhalte voraussichtlich in Form einer digitalen Präsentation auf der städtischen Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de** eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 07.10.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Wiederbelegung von Reihengräbern
auf den Friedhöfen der Stadt Stolberg (Rhld.)

Auf den städtischen Friedhöfen werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber zum Zwecke der Wiederbelegung aufgerufen:

a) **Reihengräber für Erwachsene**
in denen bis einschließlich Dezember 1990 Beisetzungen stattgefunden haben.

b) **Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren**
in denen bis einschließlich Dezember 1995 Beisetzungen stattgefunden haben.

c) **Urnenreihengräber**
in denen bis einschließlich Dezember 2000 Urnenbeisetzungen stattgefunden haben.

Die Angehörigen werden gebeten, die auf den aufgerufenen Grabstellen stehenden Grabzeichen, Einfassungen etc. bis zum **31. März 2021**zu entfernen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gräber nach Ablauf dieser Frist eingeebnet und zur Neubelegung aufgeteilt werden. Die nicht entfernten Grabzeichen, Einfassungen etc. gehen in das Eigentum der Stadt Stolberg (Rhld.) über.

Stolberg (Rhld.),10.10.2020

Der Bürgermeister
Patrick Haas

Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite **www.stolberg.de** zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.